

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2017/252
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	04.12.2017
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2017
Kreistag	öffentlich	19.12.2017

<p>Tagesordnungspunkt</p> <p>Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes ("Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafes-Siegelsum")</p>
--

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 91, 127 Absatz 2 Satz 1 und 129 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 7 in Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) wird durch die beigegefügte Verordnung „Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes (Wasserschutzgebiet Marienhafes-Siegelsum)“ das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes-Siegelsum des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Bescheid des Landkreises Aurich vom 14. 08. 2007 wurde dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband die Entnahme von 4,5 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr für die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet des Landkreises Aurich für den Zeitraum von 30 Jahren bewilligt.

Da das derzeitige Wasserschutzgebiet Marienhafes-Siegelsum (Wasserschutzgebietsverordnung vom 03. November 1967) nicht mehr den tatsächlichen hydrogeologi-



schen, bodenkundlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, wurde bereits im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 14. 08. 2007 die Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Marienhafe-Siegelsum für fachlich erforderlich gehalten und der Oldenburgisch- Ostfriesische Wasserverband als Betreiber des Wasserwerkes Marienhafe-Siegelsum aufgefordert, einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Aurich zu stellen. Die abschließenden Unterlagen wurden mit Antrag vom 03. 12. 2015 vorgelegt. Das förmliche Verfahren wurde im Oktober 2016 eingeleitet.

Im Vorfeld des förmlichen Verfahrens wurden zwei Informationstermine durchgeführt. Am 18. 06. 2014 wurden die betroffenen Gemeinden und landwirtschaftlichen Interessensvertretungen informiert. Am 10. 12. 2014 wurden die im Gebiet wirtschaftenden Landwirte zu einer Informationsveranstaltung geladen.

Gemäß § 51 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 91 Absatz 1 Satz 1, 127 Absatz 2 Satz 1 und 129 Absatz 1 Satz 1 NWG ist der Landkreis Aurich als Untere Wasserbehörde zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet erstreckt sich mit einem kleinen Teilbereich auch auf den Landkreis Wittmund. In Abstimmung mit dem Landkreis Wittmund hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) mit Verfügung vom 25. 07. 2017 dem Landkreis Aurich die Zuständigkeit für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes zugewiesen.

Daneben gilt landesweit die „Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ (SchuVO) vom 09. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132). Die Schutzbestimmungen hieraus wurden in den Verordnungsentwurf übernommen, um den Betroffenen eine vollständige Übersicht der Regelungen in diesem Gebiet zu geben.

Im Hinblick auf die vielfältigen und komplexen fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine Wasserschutzgebietsverordnung wurde im Auftrage des MU unter der Leitung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden (Handlungshilfe Teil II) entwickelt, die der Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasser-



entnahmen dient. Diese Handlungshilfe ist Grundlage des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Das förmliche Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 01. – 30. 11. 2016 in der Samtgemeinde Brookmerland, den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide, der Stadt Aurich und der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund ausgelegt. Auf die Auslegung wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung hingewiesen. Die nicht ortsansässig Betroffenen wurden über die Auslegung informiert. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen um Stellungnahme gebeten.

Am 23. 10. 2017 und am 02. 11. 2017 wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Der Zeitpunkt des Erörterungstermins wurde fristgerecht ortsüblich bekanntgemacht bzw. die Träger öffentlicher Belange und Einwender wurden fristgerecht über den Erörterungstermin informiert.

Im Verfahren sind zahlreiche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben bzw. Einwendungen erhoben worden. Die Stellungnahmen und Einwendungen und die hierzu ergangenen Entscheidungen sind in der Anlage Nr. 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der jetzt vorgelegte Verordnungsentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen fachlichen Abwägungsprozesses und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zum Wasserschutzgebiet sowie Detailkarten mit der flurstücksgenaue Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:7.500.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03. November 1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich) außer Kraft.



Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,-	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:		
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 22.11.2017	Unterschrift
---	---------------------

Anlagenverzeichnis:

- 1 Antragsunterlagen einschließlich geänderter Gebietsabgrenzung
- 2 Stellungnahmen und Einwendungen und die dazu im Rahmen der Abwägung ergangenen Entscheidungen
- 3 Verordnungsentwurf
 - 3.1 Verordnungstext
 - 3.2 Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
 - 3.3 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:7.500

